

**(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung
gemäß Verordnungen (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) und 2454/93 (Zollkodex-DVO)**

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

_____ ¹⁾ _____ ²⁾

die (regelmäßig) geliefert werden an _____ ³⁾,
hergestellt worden sind ⁴⁾

- in der Europäischen Gemeinschaft, nämlich in _____ ⁵⁾, und den
Ursprungsregeln des Zollkodex der Gemeinschaften nach Verordnung (EG) Nr. 2913/92 Art. 22-26
und/oder der Zollkodex-Durchführungsverordnung nach Verordnung (EG) Nr. 2454/93 Anhang 10 oder
11 entsprechen.

- außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ihren Ursprung haben in _____ ⁶⁾.

(Diese Erklärung ist gültig für alle weiteren Sendungen dieser Waren vom
_____ bis zum _____ ⁷⁾.)

Der Unterzeichner verpflichtet sich _____ ³⁾ umgehend zu
unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

Er verpflichtet sich, der Industrie- und Handelskammer ⁸⁾ auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung
vorzulegen.

(Ort und Datum)

(Name, Stellung in der Firma und Unterschrift)

Die Industrie- und Handelskammer (IHK), bei der das Ursprungszeugnis beantragt wird, kann verlangen, dass die
angebotene (Langzeit-) Lieferanten-Ursprungserklärung von der IHK in welchem Bezirk der Lieferant seinen
eingetragenen Sitz hat, bestätigt wird. In einem solchen Fall kann der folgende Wortlaut angewendet werden.

Bestätigung der Industrie- und Handelskammer	

Obenstehende Erklärung für richtig befunden.	
_____ (Datum)	_____
_____ (Name und Unterschrift)	_____ (Stempel oder Siegel)

WICHTIG!

Diese Erklärung darf nicht als Nachweis für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 im Präferenzverkehr der
verschiedenen EG-Abkommen verwendet werden. Dazu dienen die „Lieferantenerklärungsarten für Waren mit
Präferenzursprung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001.

Fußnoten dienen nur zur Erläuterung:

- 1) Warenbezeichnung
- 2) Handelsübliche Warenbezeichnung auf der Rechnung z. B. Modellnummer
- 3) Name des Käufers (Firma)
- 4) Nur eine Möglichkeit zu verwenden. Ausnahme: wenn Produkte mit EG-Ursprung zusammen mit
"Nicht-EG-Ursprungsprodukten" geliefert werden, ist das Ursprungsland von jedem Produkt deutlich
auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzugeben.
- 5) Ursprungsland einzutragen (Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft)
- 6) Ursprungsland einzutragen (Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft). **Nur in diesen
Fällen ist eine IHK-Bescheinigung grundsätzlich erforderlich. Der Drittlandsursprung ist
durch geeignete Vorpapiere nachzuweisen.**
- 7) Datumsangabe nur, wenn Verwendung als Langzeiterklärung. Die Dauer darf zwölf Monate nicht
überschreiten.
- 8) Die IHK in welchem Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat.